



## Statuten des Vereins «Stop der Hochpreisinsel - für faire Preise»

### Beitragsreglement

Die vorliegenden Statuten und das Beitragsreglement wurden an der Gründungsversammlung vom 11. Januar 2016 in Bern angenommen.

## Statuten des Vereins «Stop der Hochpreisinsel - für faire Preise»

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» besteht ein gesamtschweizerisch tätiger, überparteilicher und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

### Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» bezweckt die Lancierung und Umsetzung einer eidgenössischen Volksinitiative. Diese hat zum Ziel, wettbewerbsverzerrende Vertriebs- und Preisstrukturen im In- und Ausland durch marktbeherrschende und relativ marktmächtige Unternehmen zu verhindern und für eine echte Beschaffungsfreiheit für Schweizer Unternehmen zu sorgen. Damit soll eine wichtige Voraussetzung für faire Konsumentenpreise geschaffen werden.

Der Verein übernimmt folgende Aufgaben:

- a. Er organisiert alle Massnahmen zur Lancierung der Volksinitiative (Initiativtext, Initiativkomitee, Vorprüfung Bundeskanzlei, etc.).
- b. Er stellt die Unterschriftensammlung der Volksinitiative und deren Finanzierung sicher.
- c. Er begleitet die Behandlung der Volksinitiative im Bundesrat und im parlamentarischen Prozess.
- d. Er verantwortet die Abstimmungskampagne der Volksinitiative oder eines direkten Gegenvorschlags und stellt die Finanzierung sicher.
- e. Er bereitet die gemeinsamen Massnahmen der Sammel- und Abstimmungskampagne vor und bedient die Vereinsmitglieder und interessierte Stakeholder mit den notwendigen Materialien und Dienstleistungen.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Aktiv- und Gönnermitgliedern (Passivmitgliedern) zusammen.

Aktivmitglieder können werden:

- juristischen Personen, die sich aktiv und tatkräftig für die Umsetzung der Vereinsziele einsetzen.

Gönnermitglieder können werden:

- juristische und natürliche Personen, welche die Vereinsziele ideell unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein erfolgt per Ende September zum Jahresende und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt per sofort und kann nicht angefochten werden.

#### **Art. 4 Finanzielle Mittel**

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktivmitgliedern
- Zuwendungen und Schenkungen von Gönnermitgliedern
- Zuwendungen und Schenkungen von Dritten

#### **Art. 5 Mitgliederbeiträge und Stimmrechte**

Die Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder und die Anzahl der Stimmen werden in einem Beitragsreglement festgelegt, welches der Vorstand ausarbeitet und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich geschuldet.

Die Höhe des Gönnerbeitrags ist frei wählbar. Gönner sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **Art. 6 Organisation**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Spesen können ausnahmsweise vergütet werden.

#### **Art. 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, in der Regel im ersten Halbjahr. Die Einladung erfolgt mindestens zwanzig Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangen. Die Einladung hat schriftlich mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann die Mitgliederversammlung nur beschliessen, wenn dies von mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

Es wird ein schriftliches Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung bestimmt werden, die der Vorstand erlässt.

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

#### **Art. 8 Aufgaben Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes.
- Sie wählt den Vorstand, das Präsidium und die Kontrollstelle.

- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung.
- Sie genehmigt die Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie nimmt Kenntnis des Budgets.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie bestimmt über die Anzahl der Mitgliederkategorien, den Mitgliederbeitrag und die Stimmrechte pro Kategorie.
- Sie beschliesst die Auflösung des Vereins.

#### **Art. 9 Vorstand**

- Der Vorstand (inkl. Präsidium) besteht aus höchstens neun Mitgliedern.
- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.
- Der Vorstand ist befugt, die dringenden laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Er organisiert sich selbst.
- Der Vorstand kann die operative Geschäftsführung an eine Geschäftsstelle übertragen.
- Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Das Präsidium besorgt die Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung abzulegen.

#### **Art. 10 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer ausgeübt, welche/r durch den Vorstand gewählt wird.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen:

- die Durchführung der Vereinstätigkeit nach den Vorgaben des Vorstandes, insbesondere die Besorgung der laufenden Geschäfte und Vereinsangelegenheiten, die Verwaltung der Vereinsgelder und die Führung der Vereinsbuchhaltung, einschliesslich der Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
- die Ausarbeitung und Umsetzung von Vorschlägen zur Erreichung der Vereinsziele zuhanden des Vorstandes und der Mitglieder.
- Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- Der/die Geschäftsführer/in erhält für die Tätigkeit ein angemessenes Entgelt aufgrund einer mit dem Vorstand abzuschliessenden Vereinbarung (Mandatsvertrag).

#### **Art. 11 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus maximal zwei Revisorinnen oder Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 12 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

#### **Art. 13 Statutenänderung und Auflösung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit über die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins und die Verwendung überschüssiger Mittel bei der Auflösung.

#### **Art. 14 Inkrafttreten der Statuten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. Januar 2016 in Bern angenommen und treten sofort in Kraft.

## Beitragsreglement

Die Mitgliederversammlung vom 11. Januar 2016 hat folgende Beiträge beschlossen:

### **Art. 1 Mitgliederkategorien, Mitgliederbeitrag und Stimmrechte Aktivmitglieder**

Kategorie 1	CHF 5'000	5 Stimmen
Kategorie 2	CHF 3'000	3 Stimmen
Kategorie 3	CHF 1'000	1 Stimme